

Deutscher Bundestag  
Kommission Parlamentsrechte  
bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr  
- PA 26 -  
Ausschussdrucksache  
18(26)016e (neu)

Statement (korrigierte Fassung)  
des Sachverständigen Markus Kaim  
Stiftung Wissenschaft und Politik  
Deutsches Institut für Internationale Politik  
und Sicherheit (SWP)

für die 5. Sitzung  
der Kommission Auslandseinsätze der Bundeswehr

zur teilöffentlichen Sitzung  
am 11. September 2014,  
ab 11.00 Uhr

**Stellungnahme des Sachverständigen Priv.-Doz. Dr.  
Markus Kaim**

**(Leiter der Forschungsgruppe „Sicherheitspolitik“ -  
Stiftung Wissenschaft und Politik)**

**für die 5. Sitzung der „Kommission zur Überprüfung  
und Sicherung der Parlamentsrechte bei der  
Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr“**

1.) Welche sicherheitspolitische und militärische Rolle soll und kann Deutschland in EU und NATO spielen - auch vor dem Hintergrund der reklamierten größeren Verantwortung, die Deutschland bereit ist zu übernehmen?

Gegenwärtig stellt sich die Frage außen- und sicherheitspolitischer Souveränität anders als noch vor wenigen Jahren. Zwar folgte deutsche Sicherheitspolitik immer schon einem multilateralen Paradigma, was politisch begründete Souveränitätsbeschränkungen bzw. -einbußen zur Folge hatte. Der Umfang und die Qualität außenpolitischer Steuerung sind mittlerweile aber so komplex geworden, dass die Gestaltung der internationalen Politik heute einen einzelnen Staat vollständig überfordert. Selbst diejenigen Akteure, die wir gemeinhin als Großmächte bezeichnen, wie die USA, China u.a.m. merken dies. Begrenzte Ressourcen und eine politische Innenwende verstärken in vielen dieser Länder diese strukturelle Entwicklung. Augenfällig wird dies bei globalen Herausforderungen wie z.B. der Entwicklung eines Regimes zur Eindämmung des Klimawandels oder der Wiederbelebung globaler Handelsvereinbarungen. Dies gilt aber auch sicherheitspolitisch und in regionaler Perspektive für die Gewährleistung der euro-atlantischen Sicherheit sowie für das internationale Krisenmanagement. Die Pflicht zum multilateralen Handeln, die als eine Lehre aus der außenpolitischen Schreckensbilanz des Nationalsozialismus begonnen hat, ist für die deutsche Sicherheitspolitik heute eine funktionale Notwendigkeit geworden.

Auf Grund der erkennbaren finanziellen und militärischen Begrenzungen einzelner Staaten heißt multilaterales Handeln heute dabei zunehmend militärisch integriertes Handeln mit entsprechenden Folgen für die deutsche Politik. Wo also in den 1950er Jahren die Abgabe von außenpolitischen Souveränitätsrechten im europäischen Kontext für die Bundesrepublik die Voraussetzung für eine weitgehende Souveränität war, ist heute die vertiefte sicherheitspolitische Integration die notwendige Voraussetzung, um auch in Zukunft handlungsfähig zu bleiben.

Zwei Entwicklungen lassen die deutsche Sicherheitspolitik zudem mit erheblich größeren Erwartungen als in früheren Epochen konfrontiert sein:

a) Die USA unterliegen unter Präsident Obama einer Innenwende bezüglich ihrer politischen Prioritäten. Sie ziehen sich zwar nicht vollständig aus der Gestaltung der internationalen Politik zurück, aber ihr Engagement ist erkennbar selektiver, die Ressourcen begrenzter und die innenpolitischen Widerstände gegen eine aktive Weltordnungspolitik größer als je zuvor seit 1945.

b) Andere europäische Staaten, die in der Vergangenheit große Verantwortung im Rahmen der euro-atlantischen Sicherheitspolitik getragen haben, erfahren eine Phase *relativer* Schwäche auf Grund der Folgen der europäischen Schulden- und Finanzkrise, Dysfunktionalitäten ihrer politischen Systeme u.a.m. Einerseits steigen dadurch die Erwartungen an die deutsche Sicherheitspolitik. War es vor einigen Jahren kontrovers, aber grundsätzlich für Deutschland möglich, sich an einzelnen NATO- oder EU-Operationen nicht zu beteiligen, so ist der mit einer Nicht-Teilnahme verbundene politische Preis in den vergangenen Jahren gestiegen.

Deutschland wird auf absehbare Zeit in der NATO wie der EU niemals militärisch führen wollen, sondern immer im Verbund mit anderen handeln. Um so problematischer waren jüngere sicherheitspolitische Entscheidungen, vor allem der Abzug deutscher

Soldaten aus den multinational besetzten Aufklärungsflugzeugen AWACS für den Einsatz in Afghanistan zum Jahresbeginn 2011 und erneut für die NATO-geführte Operation in Libyen im Frühjahr 2011, die in der Allianz Anlass zu Kritik im Bündnis gewesen sind. Die deutsche Position wurde in diesem Zusammenhang als widersprüchlich, unsolidarisch und nicht im Einklang mit der wichtigen Stellung des Landes wahrgenommen.

**2.) Welches sind die konkreten Trends der fortschreitenden Verzahnung und Integration im Bereich der europäischen Fähigkeitsentwicklung. Sehen Sie eine hinreichend gemeinsame außen- und sicherheitspolitische Basis der EU- und der NATO-Mitgliedstaaten, um eine weitergehende Integration von militärischen Strukturen - und damit die Verstärkung von gegenseitiger Abhängigkeit bei den militärischen Potenzialen - voranzutreiben? Wie verstärken und entwickeln sich die Abhängigkeiten - sowohl militärisch als auch politisch -, wenn die im Rahmen der EU- und NATO-Initiativen Pooling & Sharing bzw. Smart Defence geplanten Projekte und insbesondere das von Deutschland eingebrachte Framework Nation Concept umgesetzt werden und wie hoch schätzen Sie die Chancen für die Umsetzung der genannten Konzepte ein?**

Die grundsätzliche Entwicklungsrichtung ist unübersehbar und sicherlich von Dauer: Aus den hier nur skizzierten Gründen haben die Staaten des euro-atlantischen Raumes in den vergangenen Jahren ihre militärische Kooperation ausgebaut bzw. die Integration ihrer Streitkräfte vorangetrieben. Dabei sind unterschiedliche Kooperationsformen mit (noch) unterschiedlichen Verbindlichkeitsgraden auseinanderzuhalten, bei denen die Notwendigkeit einer Modifikation des Parlamentsvorbehaltes (ebenfalls noch) unterschiedlich zu bewerten ist.

Zum einen existieren die integrierte Kommandostruktur der NATO sowie die gemeinsamen Aufklärungs- und Führungsfähigkeiten (AWACS und AGS), die ein hohes Maß an Kooperationsverbindlichkeit voraussetzen. Die permanente integrierte Kommandostruktur schafft eine spezifische Fähigkeit, ein einzigartiges Reservoir an ständig

verfügbaren Aufklärungs-, Planungs-, und Führungskapazitäten, welche für politische Entscheidungsfindung und Kontrolle in der Allianz wesentlich sind. Entsprechend einem festgelegten Schlüssel sind derzeit ca. 15 Prozent der knapp 7000 Posten des Friedensumfanges mit deutschen Soldaten besetzt. Teil der im Rahmen des NATO-Gipfels in Lissabon 2010 beschlossenen Reform der integrierten Kommandostruktur ist eine Flexibilisierung dieser Strukturen. Das bedeutet zum Beispiel einige bestehende Hauptquartiere so auszulegen, dass Teile derselben im Bedarfsfall in einen Einsatzraum verlegt werden können. Im Blick auf die Umsetzung dieser Reform stellt sich die Frage, ob das Szenario einer flexiblen und mobilen integrierten Kommandostruktur noch von dem Verständnis des deutschen Parlamentsbeteiligungsgesetzes gedeckt ist, wonach die Beteiligung von Soldatinnen und Soldaten an „ständigen integrierten Stäben und Hauptquartieren“ nicht als Einsatz angesehen wird und folglich auch nicht einer Zustimmung des Bundestages unterliegt.

Zum anderen haben viele Regierungen diverse multinationale Kooperationsprojekte unter der Überschrift „*Pooling*“ und „*Sharing*“ angeschoben. Im engsten Sinne stellt sich beim *Pooling* die Frage nach einer Reform des Parlamentsbeteiligungsgesetzes jedoch nicht, da keine Souveränitätsübertragung erfolgt. Charakteristisch für diesen Ansatz ist, dass Fähigkeiten mehrerer Nationen zur gemeinsamen, optimierten Nutzung und Verwaltung zusammengeführt werden. Die von jeder Nation beigesteuerten Fähigkeiten bleiben jedoch in nationaler Verfügung. Der Gewinn für die Beteiligten besteht zunächst in der Möglichkeit, flexibel – allerdings nicht unbedingt verlässlich – auf Fähigkeiten zugreifen zu können, die die selbst beigesteuerten erheblich übersteigen. Darüber hinaus können sich militärische Vorteile, etwa durch mehr Interoperabilität, sowie betriebswirtschaftliche Einsparpotentiale durch geschicktes Management ergeben.

Etwas anders gelagert ist die Situation beim *Sharing*. Dieses bezeichnet die verbindliche Zusage eines oder mehrerer Staaten, Fähigkeiten zur gemeinsamen Nutzung bereitzustellen. Hier sind mannigfache Aspekte staatlicher Souveränität berührt: Ist der Staat, der die Fähigkeit stellt, wirklich willens, in einer spezifischen

Krisensituation seine Verfügungsgewalt zugunsten eines anderen Staates einzuschränken? Wenn mehrere Staaten zusammen die Fähigkeit stellen, wie verhalten sich die Verfügungsrechte der einzelnen zueinander? Und schließlich: Können sich Dritte ganz auf die verbindlich zugesagten Kapazitäten der anderen Staaten verlassen?

Langfristig wird die Frage zu beantworten sein, ob die nationale Entscheidungsgewalt über multinational zusammengesetzte militärische Fähigkeiten nicht generell eingeschränkt werden müsste, damit diese Ansätze sich in der Praxis als Erfolg erweisen können. Insgesamt überwiegt zur Zeit jedoch noch der Eindruck, dass die traditionellen Kräfte nationaler Interessen- und Souveränitätswahrung schnellen Fortschritten bei der Schaffung gemeinsamer Fähigkeiten im Wege stehen, und dies trotz erheblichen finanziellen und politischen Drucks auf die europäischen Bündnispartner. Die Liste jener besonderen Fähigkeiten, für die mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes eine Billigung des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten durch den Bundestag unterstellt würde, wird deshalb auf absehbare Zeit kaum über den Sonderfall AWACS hinaus wachsen. Die gemeinsame Bündnisfähigkeit Alliance Ground Surveillance (AGS) ist aus heutiger Sicht der einzige Fall, für den ab 2016 die engen Voraussetzungen dafür ebenfalls erfüllt sein könnten.

**3.) Welche konkreten Erwartungen werden von Bündnispartnern mit Blick auf eine zunehmende Integration europäischer Streitkräfte an Deutschland - insbesondere bei der Planung und Umsetzung dieser Projekte - geäußert? Welche Rolle spielen dabei die Aspekte Bündnissolidarität, Vertrauen und Verlässlichkeit?**

Trotz der Kritik an seiner Nichtbeteiligung an der NATO-Operation in Libyen ist Deutschland nach wie vor ein geschätzter Partner, der wichtige Fähigkeiten und Ressourcen bereithält, im Rahmen der Allianz substantielle Beiträge zu beinahe allen Operationen des Bündnisses leistet und dies voraussichtlich auch zukünftig tun wird. Gewürdigt wird auch die deutsche Bereitschaft, sich selbst im Falle der militärischen

Nichtbeteiligung an NATO-geführten Operationen mit Gesten und praktischen Schritten um Entlastung anderer Allianz-Partner zu bemühen und auf diese Weise Solidarität zu demonstrieren.

Die Anforderung der Bündnisfähigkeit ist heute zweigeteilt, nämlich sowohl auf Operationen der kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 5 des NATO-Vertrages als auch auf das Krisenmanagement außerhalb des Vertragsgebietes anzuwenden. Vor diesem Hintergrund bedeutet Solidarität im Bündnis nicht, dass ein Mitgliedsland sich notwendig an jedweder Bündnisoperation mit eigenen militärischen Kontingenten beteiligen muss. Für alle Mitgliedstaaten der NATO und der EU gilt, dass sie sich die Entscheidung über ihren nationalen militärischen Beitrag keinesfalls durch Bündnismechanismen aus der Hand nehmen lassen wollen. Auch das deutsche Parlamentsbeteiligungsgesetz ist Ausdruck dieses souveränen Vorbehalts. Ein gewisses Maß an Flexibilität in dieser Hinsicht ist geradezu entscheidend, um die Handlungsfähigkeit und den Zusammenhalt des Bündnisses zu bewahren.

Andererseits gründet ein funktionsfähiges Militärbündnis auf einem geteilten Risiko und dem Vertrauen in die wechselseitige Solidarität seiner Mitglieder. Erfolgreich demonstrierte Solidarität schafft Respekt und Einfluss in der Organisation und sichert Schutz und Unterstützung der Alliierten, wenn sie gebraucht werden. Wer Bündnisfähigkeit unter Beweis stellen will, von dem wird gewiss erwartet, dass er zu den wichtigsten NATO-geführten Operationen seiner Rolle und seinen Kräften angemessen beiträgt. Er sollte bei nationalen Entscheidungen mögliche Abhängigkeiten der Alliierten von den eigenen militärischen Fähigkeiten in Rechnung stellen. Die Beteiligung aller Mitgliedsstaaten an der integrierten Kommandostruktur und der bündnisgemeinsame Betrieb der luftgestützten Aufklärungsfähigkeit der NATO (AWACS und ab 2016 AGS) sind in besonderem Maße Ausdruck praktischer Solidarität.

Weniger Erfahrungen liegen bislang für die bi- multilateral organisierten Kooperationsformen im Bereich *Pooling* und *Sharing* vor. Bei diesen Initiativen schwingt einerseits die Hoffnung mit, man könne zum Beispiel durch höhere Stückzahlen, gemeinsame Ausbildung und gemeinsamen Betrieb wichtige und teure Fähigkeiten erhalten,

neue entwickeln und beschaffen und dabei kostensparende Lösungen finden. Andererseits besteht die Vorstellung, nicht jeder Staat müsse, was das militärische Fähigkeitsspektrum in Europa betrifft, alles können, woraus sich Möglichkeiten einer Spezialisierung ableiten lassen.

Zwar existieren zahlreiche Willensbekundungen im Kontext der NATO wie der EU gleichermaßen zu *Pooling* und *Sharing*-Vorhaben. Vieles davon ist jedoch politische Rhetorik, die politisch wenig unterlegt ist. Sollte Umfang und Qualität dieser Kooperationsformen in den kommenden Jahren weiter zunehmen, wird auch aus dieser Sicht die Frage der gesicherten Verfügbarkeit in multinationaler Perspektive an Bedeutung gewinnen.

**4.) Welche Änderungen am derzeitigen Parlamentsbeteiligungsgesetz halten Sie für eine solche verstärkte militärische Integration unter Berücksichtigung der Aspekte Bündnissolidarität, Vertrauen und Verlässlichkeit gegenüber Bündnispartner für notwendig? Sehen Sie Möglichkeiten der Abstufung der Intensität parlamentarischer Beteiligung nach der Art des Einsatzes unter voller Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts? Wie könnte eine Reform des Parlamentsbeteiligungsgesetzes aussehen, ohne die Rechte des Parlaments zu beschränken?**

Im Kern hat sich der „Parlamentsvorbehalt“ in den vergangenen zwanzig Jahren bewährt. Die Frage des „Ob“ bezüglich eines Einsatzes der Bundeswehr wird auch weiterhin an die Zustimmung des Bundestages gekoppelt sein. Als Achillesferse deutscher Bündnisfähigkeit erweist sich jedoch die in den Augen unserer Partner selbstverständliche Beteiligung an integrierten militärischen Bündnisstrukturen im Einsatz. Die deutsche Rechtslage erfasst die Verwendung deutscher Soldatinnen und Soldaten auch in den gemeinsamen Strukturen des Bündnisses und greift insoweit direkt in Bündnisbelange ein. Mit dieser Maßgabe hat sich Deutschland politisch auf einen Sonderweg begeben. Dieser führte bei der bündnisgemeinsamen Fähigkeit zur luftgestützten Aufklärung AWACS bereits wiederholt zu einem



deutschen Ausstieg. Im Falle der integrierten Kommandostruktur ist es deren beschlossene Flexibilisierung, welche Anlass zu der Befürchtung gibt, dass Deutschland auch hier an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen könnte und ein Teilausstieg im Einsatz droht.

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz konnte naturgemäß den Trend hin zu einer immer weiter integrierten militärischen Struktur innerhalb der NATO (und der EU) nicht voraussehen. Dies berührt die Form des militärischen Einsatzes und verstärkt das Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimierung nach innen und Bündnissolidarität nach außen. Daher könnte eine punktuelle Modifikation des Parlamentsbeteiligungsgesetzes die Chance bieten, im Lichte von Bündniserfahrungen der vergangenen Jahre und im Einvernehmen zwischen Parlament und Regierung sinnvolle Klarstellungen und Abgrenzungen vorzunehmen. Damit würde Deutschlands Rolle in NATO (und EU) gestärkt, ohne die demokratische Legitimität von Entscheideentscheidungen zu schwächen. Eine bündnisoffenere Ausgestaltung des Prinzips der Parlamentsarmee wäre in diesem Kontext eine pragmatische Teilantwort auf die sicherheitspolitischen Herausforderungen. Dies wäre ein Ausdruck von Deutschlands fortgesetzter Bereitschaft, zusammen mit den engsten Partnern in NATO und EU seinen Beitrag zur Beherrschung internationaler Krisen zu leisten.

Konkret wären zwei Änderungen am Parlamentsbeteiligungsgesetz wünschenswert.<sup>1</sup> Die erste betrifft die **flexible integrierte Kommandostruktur der NATO**

**Vorschlag:** »Im Falle von bündnisgeführten Operationen stellt die Beteiligung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an ständigen multinational besetzten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit keinen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne dieses Gesetzes dar.«

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu ausführlich: Brose, Ekkehard: Parlamentsarmee und Bündnisfähigkeit. Ein Plädoyer für eine begrenzte Reform des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (SWP Studie 18/2013), Berlin 2013, S. 12ff.

Diese Formulierung lehnt sich an die Begründung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz aus dem Jahre 2004 an. Der Vorschlag entspricht bisheriger Praxis und der Absicht des damaligen Gesetzgebers, die deutsche personelle Beteiligung an ständigen Stäben und Hauptquartieren im Bündnis vom Zustimmungserfordernis auszunehmen. Würde diese Passage hinzugefügt, fände ein wichtiger Aspekt von Bündnisfähigkeit Verankerung im Gesetzestext selbst.

Die vorgeschlagene Regelung ist eindeutig. Sie bezieht sich gemäß Wortlaut ausschließlich auf die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten an *ständigen* Stäben. Das sind im Falle der NATO die derzeit knapp 7000 militärischen und zivilen Dienstposten des Friedensumfangs in den Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur.

Die Formulierung berücksichtigt die beschriebene Entwicklung der NATO-Kommandostruktur hin zu größerer Flexibilität, einschließlich der Möglichkeit, Teile der Kommandostruktur in einen Einsatzraum außerhalb des Bündnisgebietes zu entsenden. Ständig bedeutet nicht statisch; es beinhaltet die flexible Anpassung der Strukturen auf den konkreten Einsatz hin, allerdings strikt begrenzt auf die *ständigen* Dienstposten im Friedensumfang der Hauptquartiere der integrierten Kommandostruktur.

Muss für eine Operation die Kommandostruktur über ihren Friedensumfang hinaus personell verstärkt werden, so geschieht dies, indem die Mitgliedstaaten zusätzliches Personal bereitstellen. Solches Personal, etwa aus Hauptquartieren nationaler Streitkräftestrukturen, würde von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ausdrücklich nicht erfasst. Die Entsendung dieser nationalen Kräfte bliebe die souveräne Entscheidung jedes Mitgliedstaates, das heißt in Deutschland abhängig von der Zustimmung des Bundestages.

Die zweite Veränderung bezieht sich auf die **bündnisgemeinsamen Aufklärungs- und Führungsfähigkeiten**

**Vorschlag:** »Das operative Kommando über die NATO-Einheiten der luftgestützten Aufklärung und Führungsunterstützung ist auf den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte in Europa (SACEUR) übertragen. Die Verwendung deutscher Soldatinnen und Soldaten in diesen Einheiten stellt einen wesentlichen Bündnisbeitrag Deutschlands zur bestimmungsgemäßen Funktion der integrierten Kommandostruktur der NATO dar. Für diese Verwendung gilt die Zustimmung des Bundestages gemäß § 1(2) als erteilt. Die Zahl der Soldatinnen und Soldaten in dieser Verwendung wird nicht auf die gem. § 3(2) anzugebende Höchstzahl im Rahmen von Einsätzen angerechnet. Das Rückholrecht des Bundestages entsprechend § 8 dieses Gesetzes bleibt unberührt.«

Ausgehend von der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten an der luftgestützten Aufklärungs- und Führungsfähigkeit der NATO unter gewissen Bedingungen als Einsatz betrachtet werden muss, stellt der Textvorschlag klar, dass der Bundestag jedem Einsatz dieser Art seine Zustimmung gibt. Er begründet die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung durch einen doppelten Verweis, einerseits auf die zentrale Bedeutung der luftgestützten Aufklärungs- und Leitfunktion für das bestimmungsgemäße Funktionieren der integrierten NATO-Kommandostruktur, andererseits auf die damit zusammenhängende erfolgte Übertragung des operativen Kommandos über diese Fähigkeit auf eine Instanz des Bündnisses. Deutschlands Mitgliedschaft in der Allianz verlangt, dass deutsche Soldaten, die in diesen spezialisierten Einheiten Dienst leisten, in einer Krise ebenso selbstverständlich zur Verfügung stehen wie jene in den ständigen Stäben des Bündnisses. Das Rückholrecht wahrt die Letztentscheidungskompetenz des Bundestages auch in diesem Ausnahmefall.

**5. Gibt es aus Ihrer Sicht Formen der parlamentarischen Beteiligung in Mitgliedsländern der EU bzw. der NATO, die auch für**

## **das parlamentarische Beteiligungsverfahren in Deutschland beispielgebend sein könnten?**

In 18 von 33 NATO- und EU-Mitgliedstaaten ist das Parlament bei der Entsendung von Streitkräften aufgrund einer Verfassungsbestimmung oder eines Gesetzes zu beteiligen. Hinzu kommen sieben weitere Staaten, in denen in der politischen Praxis eine solche Beteiligung erfolgt, auch wenn dazu innerstaatlich keine rechtliche Verpflichtung bestehen mag. Faktisch findet also die Position des Parlaments bei den weitaus meisten Mitgliedstaaten von NATO und EU Beachtung, wenn es um die Entsendung von Streitkräften geht.

Im Einzelnen sind dabei allerdings große Unterschiede hinsichtlich Intensität und Verbindlichkeit festzustellen. In zwei Staaten (Luxemburg, Spanien) gehen die Regelungen eher noch weiter als in Deutschland; die Türkei und neun kleinere Staaten kennen Vorschriften, die den deutschen vergleichbar sind. In Frankreich wird eine Genehmigung durch das Parlament lediglich rückwirkend erteilt, und dies auch nur bei Einsätzen von länger als vier Monaten Dauer.

Aufschlussreich ist der Vergleich in der kleinen Gruppe der vier Nationen, die für konkrete Einsatzplanungen in der NATO aufgrund ihrer Fähigkeiten in der Regel ausschlaggebend sind: Deutschland ist in diesem Kreis der einzige Partner, bei dem eine ausgeprägte Parlamentsbeteiligung verbindlich vorgegeben ist. Die jüngste Diskussion einer möglichen militärischen Reaktion auf den Einsatz chemischer Kampfstoffe in Syrien hat allerdings auch in Großbritannien, den USA und sogar in Frankreich einen Trend zur Stärkung der Parlamentsbeteiligung deutlich werden lassen.

Von besonderem Interesse im Hinblick auf die Bündnisfähigkeit ist die Frage, wie einzelne Staaten im Falle von Einsätzen mit Soldaten verfahren, die sie in integrierte Stäbe und Kommandos von NATO oder EU entsandt haben. Die Teilnahme dieser Soldaten an NATO- oder EU-geführten Einsätzen unterliegt in anderen Staaten keiner gesonderten parlamentarischen Billigung, auch nicht in jenen Ländern, die wie Deutschland rechtlich stringente Entsenderegelungen

kennen, also etwa Spanien, Dänemark oder der Türkei. Sie wird pragmatisch als logische Folge und Bestandteil der Mitgliedschaft in diesen Organisationen akzeptiert.